

Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2025

**6007**

## **Fachhochschulgesetz (FaHG)**

**(Änderung vom . . . . .; Eigentümerstrategie)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2025,

*beschliesst:*

I. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 6 a. <sup>1</sup> Die Hochschulen bearbeiten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten von

Bearbeitung  
von Personen-  
daten

lit. a–d unverändert.

e. Dritten.

<sup>2</sup> Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über  
lit. a–c unverändert.

d. Gesundheit.

<sup>3</sup> Sie können auch bearbeitet werden, wenn eine Person nicht immatrikuliert ist.

<sup>4</sup> Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kategorien der bearbeiteten Daten und die Art und Weise der Datenbearbeitung.

§ 7. Abs. 1 unverändert.

Kantonsrat

<sup>2</sup> Der Kantonsrat  
lit. a–e unverändert.

f. genehmigt die Eigentümerstrategien,

g. nimmt die jährlichen Berichte über die Umsetzung der Eigentümerstrategien zur Kenntnis.

- Regierungsrat § 8. Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> Der Regierungsrat  
 lit. a–d unverändert.  
 e. legt die Eigentümerstrategien fest mit Vorgaben insbesondere betreffend  
 1. Leistungen gemäss Leistungsauftrag,  
 2. Personalpolitik,  
 3. Anstaltsorganisation,  
 4. Finanzen,  
 5. Risikomanagement,  
 6. Berichterstattung und Information,  
 7. Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,  
 8. Nachhaltigkeit,  
 f. beschliesst die jährlichen Berichte über die Umsetzung der Eigentümerstrategien,  
 g. überprüft die Eigentümerstrategien mindestens alle vier Jahre.
- Funktion und Aufgaben § 10. Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> Er stellt zuhanden des Regierungsrates Antrag  
 lit. a–d unverändert.  
 e. auf Verabschiedung der jährlichen Berichte über die Umsetzung der Eigentümerstrategien.  
 Abs. 3–6 unverändert.
- Hochschul-  
 leitung § 24. Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> Die Hochschulleitung  
 lit. a–f unverändert.  
 g. beantragt dem Fachhochschulrat den Jahresbericht, den Entwicklungs- und Finanzplan sowie den jährlichen Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.  
 lit. h und i unverändert.  
 Abs. 3 unverändert.
- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 4/2021 betreffend Eigentümerstrategie für die ZFH erledigt ist.

## **Bericht**

### **A. Ausgangslage**

#### **1. Eigentümerstrategie**

Die Richtlinien über die Public Corporate Governance des Kantons Zürich (PCG-Richtlinien; RRB Nrn. 122/2014 und 668/2019) zielen auf die transparente Steuerung der Beteiligungen des Kantons durch den Regierungsrat, eine zeitgemässe Aufsicht sowie die Unterstützung der Oberaufsicht des Kantonsrates. Der Kanton führt bedeutende Beteiligungen gemäss PCG-Richtlinie 5.1 mit einer Eigentümerstrategie des Regierungsrates (RRB Nrn. 353/2014 und 668/2019). Sind die strategischen Ziele in der Spezial- oder Bundesgesetzgebung ausreichend bestimmt, so kann der Regierungsrat den Verzicht auf eine Eigentümerstrategie beschliessen (PCG-Richtlinie 5.5). Dies hat er mit Beschluss Nr. 1248/2017 für die ZHAW, die ZHdK und die PHZH getan. Nachdem der Kantonsrat dem Regierungsrat die Motion KR-Nr. 4/2021 betreffend Eigentümerstrategie für die ZFH zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen hat (vgl. nachfolgend Abschnitt F), ist auf RRB Nr. 1248/2017 zurückzukommen.

#### **2. Bearbeitung von Personendaten**

Am 24. August 2015 erliess der Kantonsrat das Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz (ABl 2015-09-04). §§ 6a und 6b des Fachhochschulgesetzes (FaHG, LS 414.10) sind seit 1. Januar 2017 in Kraft (RRB Nr. 967/2016).

Der in § 6a Abs. 1 FaHG umschriebene Kreis der Personen, deren Daten bei der Erfüllung der Aufgaben der ZHAW, der ZHdK und der PHZH bearbeitet werden, sowie die in Abs. 2 nicht abschliessende Aufzählung der Daten, die bearbeitet werden können, richten sich auf die Lehre und Weiterbildung aus. Der Leistungsauftrag der genannten Hochschulen umfasst neben der Lehre und Weiterbildung jedoch auch die angewandte Forschung sowie die Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen (§ 3a Abs. 1–3 FaHG). Eng mit dem Kernauftrag verbunden ist der Wissens- und Technologietransfer in die Praxis.

Im Rahmen der jeweiligen Leistungsaufträge der drei Hochschulen werden eine Vielzahl besonderer Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) bearbeitet. Für das Bearbeiten

besonderer Personendaten bedarf das öffentliche Organ einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz (§ 8 Abs. 2 IDG). § 6a FaHG ist entsprechend zu ergänzen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass das FaHG für die PHZH lediglich subsidiär gilt (§ 2 Abs. 2 Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999, PHG [LS 414.41]).

## **B. Ziele und Umsetzung**

### **1. Eigentümerstrategie**

Mit der vorliegenden Änderung des FaHG wird entsprechend dem Anliegen des Kantonsrates eine formelle Rechtsgrundlage für je eine Eigentümerstrategie der ZHAW, der ZHdK und der PHZH geschaffen. Die Rechtsgrundlage orientiert sich an den einschlägigen Vorgaben der PCG-Richtlinien. Gemäss diesen umfasst die jeweilige Eigentümerstrategie die strategischen Ziele sowie Vorgaben zur Vertretung in den Organen, zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung (PCG-Richtlinie 5.2). Gemäss PCG-Richtlinie 5.3 können die strategischen Ziele unter anderem folgende Punkte umfassen:

**Gewährleistersicht:** Leistungen, Wirkungen, Wirtschaftlichkeit, Entwicklungsschwerpunkte, Finanzierung, Gewährleisterrisiken.

**Eignersicht:** Führung, Organisation, Finanzen, Partnerschaften, Personalpolitik.

Der Steuerung der ZHAW, der ZHdK und der PHZH über eine Eigentümerstrategie des Trägers sind aufgrund der Hochschulgovernance allerdings Grenzen gesetzt. Die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre (Wissenschaftsfreiheit) begründet die Autonomie der Hochschulen. Art. 63a der Bundesverfassung (SR 101) hält ausdrücklich fest, dass Bund und Kantone bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Autonomie der Hochschulen Rücksicht zu nehmen haben. Gemäss der Motion KR-Nr. 4/2021 soll denn auch bei der Ausgestaltung der Eigentümerstrategien die grösstmögliche Freiheit der ZHAW, der ZHdK und der PHZH bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags beibehalten werden. Die strategischen Ziele müssen sich aus diesen Gründen an den Eckwerten des FaHG ausrichten. Die darin verankerten Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrechte der drei staatlichen Hochschulen sind direkte Folge der Hochschulgovernance und dürfen nicht übersteuert werden. Unter diesen Rahmenbedingungen ist die jeweilige Eigentümerstrategie für die ZHAW, die

ZHdK und die PHZH mit der von Gesetzes wegen gebotenen Zurückhaltung zu formulieren.

Für die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Eigentümerstrategien sind die Zuständigkeitskataloge von Kantonsrat (§ 7 Abs. 2), Regierungsrat (§ 8 Abs. 2), Fachhochschulrat (§ 10 Abs. 2) und Hochschulleitung (§ 24 Abs. 2) im FaHG entsprechend zu ergänzen.

## **2. Bearbeitung von Personendaten**

Die Fach- und Tätigkeitsbereiche der ZHAW, der ZHdK und PHZH sind vielfältig. Entsprechend gross ist auch der Kreis der Personen, deren Daten von den Hochschulen bearbeitet werden, sowie die Vielfalt der bearbeiteten Personendaten. Neben Daten zur Eignung, Leistung und Verhalten von Studierenden sowie Auditorinnen und Auditoren werden beispielsweise auch Daten im Zusammenhang mit Forschung zu religiösen oder weltanschaulichen Positionen oder mit Forschung und Lehre zu Massnahmen der sozialen Hilfe oder kriminologischen Untersuchungen bearbeitet. Ferner erfolgt eine Bearbeitung von Daten beispielsweise auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen gegenüber Dritten bzw. gegenüber Patientinnen und Patienten unter Einbezug von Studierenden und Forschenden. Der in § 6a Abs. 1 FaHG aufgelistete Personenkreis sowie die nicht abschliessende Aufzählung in Abs. 2 sind entsprechend zu ergänzen.

## **C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **§ 6a. Bearbeitung von Personendaten**

Die Einschränkung auf die Bearbeitung von Daten «für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz» (FaHG) ist vor dem Hintergrund, dass das FaHG für die PHZH lediglich subsidiär gilt (§ 2 Abs. 2 PHG), nicht gerechtfertigt: Deren Aufgaben werden einerseits in § 3 PHG spezifisch aufgeführt, wo insbesondere auch die von der PHZH betriebene anwendungsorientierte Forschung genannt wird. Andererseits gibt es weitere Verpflichtungen der Hochschulen auf der Stufe von Gesetzen im formellen Sinn, welche die Bearbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen. Daher sieht Abs. 1 die Datenbearbeitung der Hochschulen anstelle «für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz» neu «für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben» vor.

Abs. 1 lit. e erteilt den Hochschulen die rechtliche Legitimation, im Rahmen ihrer Leistungsaufträge gemäss § 3a FaHG und dem eng mit diesen verbundenen Wissens- und Technologietransfer auch Daten von

Drittpersonen zu bearbeiten. Die Hochschulen können beispielsweise im Rahmen von Forschungsprojekten Umfragen durchführen oder bei der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Physiotherapie, Ergotherapie, Pflege, Gesundheitsförderung und Prävention gegenüber Dritten bzw. gegenüber Patientinnen und Patienten unter Einbezug von Studierenden und Forschenden Daten bearbeiten. Die nicht abschliessende Aufzählung der Daten, welche die Hochschulen bearbeiten können (Abs. 2), ist ebenfalls entsprechend zu ergänzen. Abs. 3 ist als Kann-Formulierung auszugestalten, weil nicht in jedem Fall Daten einer Person, die nicht immatrikuliert ist, bearbeitet werden. Um die Anforderungen von § 8 Abs. 2 IDG an die Normdichte zu erfüllen, ist neben der relativ abstrakten Grundnorm von § 6a Abs. 1 eine Ergänzung der Delegation an den Fachhochschulrat angebracht (Abs. 4).

#### § 7. Kantonsrat

§ 95 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 (KRG, LS 171.1) sieht einen Bericht des Regierungsrates über die Strategie zu den bedeutenden Beteiligungen des Kantons (Beteiligungsstrategie) zuhanden des Kantonsrates vor. Die Eigentümerstrategien der bedeutenden Beteiligungen sind Teil dieses Berichts und unterstehen der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 95 Abs. 4 KRG). Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie zur Kenntnisnahme vor (§ 107 Abs. 1 KRG). Teil dieses Berichts ist der jährliche Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategien der ZHAW, der ZHdK und der PHZH (vgl. § 8 Abs. 2 lit. f).

Im Zuständigkeitskatalog des Kantonsrates ist demnach die Genehmigung der Eigentümerstrategien der drei Hochschulen in einer neuen lit. f zu § 7 Abs. 2 festzuhalten. Zudem wird festgehalten, dass der Kantonsrat die Umsetzungsberichte des Regierungsrates zur Kenntnis nimmt.

#### § 8. Regierungsrat

Der Regierungsrat ist gemäss § 95 Abs. 3 und 4 KRG für die Festlegung der Eigentümerstrategien der ZHAW, der ZHdK und der PHZH zuständig (§ 8 Abs. 2 lit. e). Inhaltlich sollen sich die Strategien im Wesentlichen an den Vorgaben gemäss den PCG-Richtlinien 5.2 und 5.3 orientieren. Mögliche Elemente werden in Abs. 2 lit. e Ziff. 1–8 aufgeführt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, damit der Regierungsrat seine Strategien an veränderte Rahmenbedingungen im Umfeld der drei staatlichen Hochschulen anpassen kann.

– Ziff. 1 Leistungen gemäss Leistungsauftrag

Die Leistungen bestehen gemäss FaHG aus der praxisorientierten Lehre, der Weiterbildung, der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung und der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte. Vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit muss sich eine Strategie des Trägers darauf beschränken, im Rahmen dieses Leistungsauftrags Entwicklungsschwerpunkte einerseits von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und andererseits von besonderem Trägerinteresse anzustossen. Es wird dabei an die jeweiligen Richtlinien zur Regierungspolitik anzuknüpfen sein. Der Kanton Zürich soll langfristig als herausragender nationaler und internationaler Hochschulstandort positioniert werden (siehe Langfristiges Ziel LFZ 2.6). Für die laufende Legislaturperiode 2023–2027 wurden Entwicklungsschwerpunkte unter anderem in der Überprüfung und Weiterentwicklung der Führungsstrukturen im Fachhochschulbereich, der Entwicklung von innovativen Lösungen für neue Formen des Wissens- und Technologietransfers im Rahmen von Graduiertenprogrammen, Spin-offs und assoziierten Instituten, der Ausbildung von genügend Lehrpersonen für alle Bildungsstufen und Digitalisierung festgelegt. Eine Einschätzung der Entwicklung dieser Schwerpunkte erfolgt teilweise auf der Grundlage von Indikatoren bezüglich Leistung, Wirtschaftlichkeit und Wirkung (vgl. Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan 2024–2027, Leistungsgruppe Nr. 7406, Fachhochschulen [Beiträge]). Der Kantonsrat wird darüber jeweils im Rahmen der Genehmigung der Jahresberichte der ZHAW, der ZHdK und der PHZH informiert.

– Ziff. 2 Personalpolitik

Für das Personal der ZHAW, der ZHdK und der PHZH gilt grundsätzlich das kantonale Personalrecht (§ 14 Abs. 1 FaHG). Die Personalverordnung der Zürcher Fachhochschulen vom 22. Juni 2022 (LS 414.112) kann abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit es die Verhältnisse an den Hochschulen erfordern (§ 14 Abs. 1 FaHG). Der Gesetzgeber hat damit für die drei Hochschulen das kantonale Personalrecht als allgemeinen Bezugsrahmen definiert. Dementsprechend sollen sich die drei Hochschulen auf übergeordnete Zielsetzungen der kantonalen Personalpolitik (z. B. Sozialziele, Personalentwicklung, Vorsorge) verpflichten.

– Ziff. 3 Anstaltsorganisation

Die ZHAW, die ZHdK und die PHZH legen ihre Organisation im Rahmen des FaHG autonom fest. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten des Trägers beschränken sich auf die Wahl des Fachhochschulrates als oberstes Organ des Hochschulbereichs (§ 10 Abs. 1 FaHG). Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Fachhochschulrates und bestimmt dessen Präsidentin oder dessen Präsidenten. Das für das Bil-

dungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates nimmt von Amtes wegen Einsitz. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der einzelnen Mitglieder des Fachhochschulrates wird vom Kantonsrat genehmigt (§ 7 Abs. 2 lit. e FaHG). Die Mitglieder des Fachhochschulrates sind gemäss § 9 Abs. 1 FaHG Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Sozialwesen und Politik. Diese gesetzliche Regelung entspricht im Grundsatz PCG-Richtlinie 12.1. Der Regierungsrat legt für jede bedeutende Beteiligung ein Anforderungsprofil für die Wahl ins oberste Führungsorgan fest (PCG-Richtlinie 12.2). Die betreffenden Eckwerte sowie die Grundzüge des besonderen Governancemodells der ZHAW, der ZHdK und der PHZH mit dem Einsitz der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors im Fachhochschulrat sind in den Eigentümerstrategien darzulegen.

– Ziff. 4 Finanzen

Die ZHAW, die ZHdK und die PHZH sind dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt (§ 33 Abs. 1 FaHG). Die Budgetmittel werden nach den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt (§ 2 CRG). Die Steuerung der Mittel zur Leistungsauftragserfüllung durch den Träger erfolgt im Wesentlichen über die Einbindung der drei Hochschulen in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan. Die strategischen Ziele orientieren sich an diesen Grundsätzen. Aus Gewährleistersicht sind insbesondere die Ziele für eine ausreichende Grundfinanzierung zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags festzulegen.

Zu diesen Zielen gehört insbesondere auch eine Flächenentwicklungsplanung. Der Kanton stellt den Hochschulen die Bauten gemäss § 40a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (LS 172.1) zur Verfügung (§ 28 Abs. 3 FaHG), wobei für die ZHAW, die ZHdK und die PHZH das Mietermodell gilt (§ 1 Immobilienverordnung vom 20. Juni 2018; LS 721.1).

– Ziff. 5 Risikomanagement

Die ZHAW, die ZHdK und die PHZH führen ein angemessenes Risikomanagement und als Bestandteil davon auch ein zeitgemässes und funktionstüchtiges internes Kontrollsystem (IKS). Im Rahmen eines festgelegten Risikomanagementprozesses werden die Risiken gemäss Risikoinventar überprüft und Eintrittswahrscheinlichkeit, Verantwortungsträger sowie Massnahmen definiert. PCG-Richtlinie 10.1 ist damit erfüllt.

– Ziff. 6 Berichterstattung und Information

Die Berichterstattung zuhanden des Trägers erfolgt im Wesentlichen mit den Jahresberichten (§§ 7 Abs. 2 lit. d und 8 Abs. 2 lit. a FaHG) sowie mit den Berichten zu den Finanzen gemäss CRG (z.B. Zwischenbericht zur finanziellen Entwicklung, Leistungsgruppenblätter). Ergänzend kommt neu der Bericht zur Umsetzung der Eigentümerstrategie hinzu. Die weiteren Spezifikationen zur Berichterstattung sind in den Eigentümerstrategien festzuhalten. Daneben finden regelmässige Eigentümergespräche mit der Bildungsdirektion statt, damit die Direktion über relevante Themen zur allgemeinen Aufsicht bzw. zur Umsetzung der Eigentümerstrategie informiert werden kann.

Die Kompetenz des Regierungsrates zur Beschlussfassung über die jährlichen Berichte des Fachhochschulrates über die Umsetzung der Eigentümerstrategien (vgl. Erläuterungen zu § 10 zur Ergänzung des Aufgabenkatalogs des Fachhochschulrates) ergibt sich aus seiner Kompetenz zur Festlegung der jeweiligen Eigentümerstrategie gemäss Abs. 2 lit. e. Abs. 2 ist durch eine entsprechende lit. f zu ergänzen. Gleiches gilt für die regelmässige Überprüfung der Eigentümerstrategien, was in Abs. 2 lit. g zu regeln ist. Der Rhythmus von mindestens vier Jahren orientiert sich an der Legislaturperiode.

– Ziff. 7 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

Die Hochschulen arbeiten mit anderen in- und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen (§ 3b FaHG). Die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft ist zentraler Bestandteil der erfolgreichen Aufgabenerfüllung der Hochschulen. Dadurch wird sowohl der Wissensaustausch sichergestellt als auch der Einsatz von Mitteln wie Personal und Infrastruktur optimiert. Alle Hochschulen pflegen zahlreiche Zusammenarbeiten mit in- und ausländischen Hochschulen oder die Zusammenarbeit im Rahmen von Projekten.

– Ziff. 8 Nachhaltigkeit

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 128/2022 die langfristige Klimastrategie des Kantons festgesetzt. Bedeutende Beteiligungen des Kantons wie die ZHAW, die ZHdK und die PHZH sind gehalten, in ihrem Tätigkeitsbereich zur Erreichung der Ziele dieser Strategie beizutragen. Die Hochschulen setzen sich gezielt für Nachhaltigkeit in ihren Leistungsbereichen und im Betrieb sowie für die Gesellschaft ein. Sie bieten ein Umfeld, das die Entwicklung von Visionen und Lösungsansätzen für eine nachhaltige ökologische, soziale und ökonomische Transformation fördert. Die Hochschulen bekennen sich zu den «Sustainable Development Goals» der Vereinten Nationen, denen sich auch die Schweiz mit der Agenda 2030 verpflichtet hat, und richten

die an der Hochschule gelebte Kultur der Nachhaltigkeit daran aus. Nachhaltigkeit ist als Ziel in den Hochschulstrategien verankert.

Erläuterungen zu lit. f und g siehe unter Ziff. 6 Berichterstattung und Information.

#### § 10. Funktion und Aufgaben

Abs. 2 lit. g: Der Fachhochschulrat ist das oberste Organ des Hochschulbereichs (§ 10 Abs. 1) und damit verantwortlich für die Überwachung der Umsetzung der Eigentümerstrategien des Regierungsrates. Die entsprechende Berichterstattung zuhanden des Regierungsrates ist im Zuständigkeitskatalog des Fachhochschulrates zu verankern.

#### § 24. Hochschulleitung

Die Hochschulleitung beantragt dem Fachhochschulrat neu die jährlichen Berichte über die Umsetzung der Eigentümerstrategie (vgl. auch Erläuterungen zu § 10 Abs. 2). Abs. 2 lit. g ist entsprechend zu ergänzen.

### **D. Auswirkungen**

#### **1. Private**

Die Anpassung des FaHG hat keine Auswirkungen auf Private.

#### **2. Gemeinden und Kanton**

Die Anpassung des FaHG hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden und den Kanton. Insbesondere entstehen ihnen durch die Anpassung keine zusätzlichen Kosten.

### **E. Regulierungsfolgeabschätzung**

Von der Anpassung des FaHG sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) und der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

## **F. Erledigung der Motion KR-Nr. 4/2021 betreffend Eigentümerstrategie für die ZFH**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. Juli 2022 folgende von den Kantonsrätinnen Raffaella Fehr, Volketswil, und Karin Fehr, Uster, sowie Kantonsrat Rochus Burtscher, Dietikon, am 11. Januar 2021 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine gesetzliche Grundlage für eine Eigentümerstrategie der Zürcher Fachhochschule (ZFH) vorzuschlagen. Die Eigentümerstrategie soll so ausgestaltet werden, dass die Autonomie der ZFH nicht eingeschränkt wird, sondern dass die ZFH grösstmögliche Freiheit insbesondere in der Forschung, aber auch in der Lehre, der Weiterbildung und bei den Dienstleistungen beibehalten kann. Die Eigentümerstrategie soll nicht eine Vereinbarung von Leistungen sein, sondern eine für den Kanton und die Zürcher Fachhochschule erfolversprechende und zukunftsweisende Strategie aufzeigen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Forderungen der Motion innert erstreckter Frist (vgl. KR-Teilprotokoll, 2024-07-08, [062] 4b/2021, Eigentümerstrategie für die ZFH) umgesetzt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli